

**Reglement über
den Integrierten Aufgaben- und
Finanzplan (IAFP-Reglement)**

27. August 2007

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 27. August 2007; Inkrafttreten am 1. September 2007 (siehe Art. 12 des Reglements; Inkrafttreten von Art. 6–11 am 1. Juni 2008, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten ihrer Grundlage, Art. 52a der Gemeindeordnung; Einzelheiten siehe dort).

Das Parlament beschliesst, gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004, folgendes

Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP-Reglement)

I. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Art. 1

Grundsätze

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich in Form eines rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplans
 - den Finanzplan gemäss Art. 68 GO¹,
 - die Investitionsplanung,
 - die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Legislaturplanung und
 - eine Darstellung der laufenden Aufgaben in Form von Produktgruppen.
- 2 Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan wird dem Parlament jeweils an der Sitzung zur Kenntnis gebracht, an welcher auch der Voranschlag behandelt wird.
- 3 Finanzbuchhaltung, Voranschlag und Rechnung der Einwohnergemeinde Köniz folgen dem Harmonisierten Rechnungsmodell.

II. Darstellung der laufenden Aufgaben in Form von Produktgruppen

Art. 2

Produkte

- 1 Ein Produkt umfasst Leistungen, die von Verwaltungseinheiten an andere Verwaltungseinheiten oder nach aussen erbracht werden und die untereinander einen Zusammenhang aufweisen.
- 2 Der Gemeinderat legt die Produkte und Produktbeschreibungen jeweils im Hinblick auf die nächste Ausgabe des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans fest.

¹ Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004

Art. 3

- Produktegruppen
- 1 In einer Produktegruppe werden mehrere Produkte zusammengefasst, die untereinander einen Zusammenhang aufweisen.
 - 2 Das Parlament legt auf Antrag des Gemeinderats die Produktegruppen fest.

Art. 4

- Fokus-Produktegruppen
- 1 Fokus-Produktegruppen sind maximal vier Produktegruppen, die während vier Jahren detaillierter betrachtet werden.
 - 2 Als Fokus-Produktegruppen können Produktegruppen bezeichnet werden, bei denen eine massgebliche Steuerung durch die Gemeinde möglich ist.
 - 3 Das Parlament beschliesst im November des ersten Jahres einer Legislatur die Fokus-Produktegruppen. Sie werden erstmals ein Jahr später im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan dargestellt.

Art. 5

- Darstellung im IAFP
- 1 Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan gibt für jedes Produkt Aufschluss über
 - die Ziele;
 - die finanziellen Mittel, dargestellt durch Aufwand, Ertrag und Nettoaufwand der letzten Rechnung, den laufenden und den zu beschliessenden Voranschlag sowie die vier folgenden Finanzplanjahre;
 - den Bezug des Produkts zum Voranschlag gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell.
 - 2 Für die Produkte der Fokus-Produktegruppen gibt der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan zusätzlich Aufschluss über
 - qualitative und quantitative Ziele;
 - Indikatoren und Sollvorgaben für jedes der formulierten Ziele.

III. Planungsbeschluss

Art. 6

Grundsatz und
Ausnahmen

- 1 Mit dem Planungsbeschluss beauftragt das Parlament den Gemeinderat, ein Produkt in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.
- 2 Einzelfälle können nicht Gegenstand eines Planungsbeschlusses sein.

Art. 7

Verbindlichkeit

Ein Planungsbeschluss ist für den Gemeinderat grundsätzlich verbindlich. In begründeten Fällen kann er davon abweichen.

Art. 8

Antrag

- 1 Im Antrag zu einem Planungsbeschluss ist anzugeben,
 - auf welches Produkt sich der Antrag bezieht;
 - welche qualitativen Ziele gesetzt werden sollen;
 - welche quantitativen Ziele (Menge und Kosten) gesetzt werden sollen.
- 2 Im Antrag zu einem Planungsbeschluss kann ferner angegeben werden,
 - welche Massnahmen zur Zielerreichung vorgeschlagen werden;
 - an welchen Indikatoren und Sollvorgaben die Zielerreichung gemessen werden soll.

Art. 9

Verfahren

- 1 Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Art. 48 des Geschäftsreglements des Parlamentes sinngemäss.
- 2 Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 30. Juni einzureichen.
- 3 Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.
- 4 Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan und dem Voranschlag für das Folgejahr zum Beschluss unterbreitet.
- 5 Im Parlament können zum Antrag zu einem Planungsbeschluss keine Änderungsanträge gestellt werden.

Art. 10

Verfahren bei
Zustimmung

Fasst das Parlament einen Planungsbeschluss, so erstattet ihm der Gemeinderat nach einem Jahr Bericht:

- a) Er berichtet über die Erfüllung des Planungsbeschlusses mit Hinweis auf die Umsetzung in Voranschlag und Rechnung,
- b) er erstattet Bericht und beantragt dem Parlament zusätzliche Voranschlags- oder andere Kredite, falls die vorhandenen Mittel für die Verwirklichung des Planungsbeschlusses nicht ausreichen oder
- c) er berichtet über eine allfällige Abweichung vom Planungsbeschluss und die Gründe dafür.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 11**

Änderung eines
Erlasses

Das Geschäftsreglement des Parlamentes vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 56a (neu) Planungsbeschluss

Der Planungsbeschluss ist geregelt im Reglement über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 12

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. September 2007 in Kraft.
- 2 Artikel 6 bis 11 treten in Kraft, sobald ihre Grundlage in der Gemeindeordnung in Kraft tritt.

Köniz, 27. August 2007

Im Namen des Parlaments

Der Präsident

Der Sekretär

Ignaz Caminada

Markus Heinzer